



Corporate Travel Insurance^{CTI}

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörigen AVB hervor.

Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E494

- 1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**
- 2 **ANNULLIERUNGSKOSTEN**
- 3 **SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE**
- 4 **REISEGEPÄCK**
- 5 **ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT**
- 6 **UNFALLKAPITAL**
- 7 **FLUGVERSÄTUNG**
- 8 **DIENSTLEISTUNGEN**

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

1.1 Versicherter Gegenstand

Eine Geschäftsreise ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die vom Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) angeordnete vorübergehende berufliche Abwesenheit der versicherten Person von Ihrem ständigen Wohnort oder vom Ort der regulären Arbeitsstätte. Fahrten und Gänge am ständigen Wohnort oder am Ort der regulären Arbeitsstätte, sowie zwischen diesen Orten, gelten nicht als Geschäftsreise. Die Dauer einer Geschäftsreise ist auf 365 Tage beschränkt. Ebenfalls gedeckt sind maximal 7 Frei- oder Ferientage, die direkt vor, während oder nach der Geschäftsreise am selben Ort angehängt werden.

1.2 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Privatperson(en) oder sämtliche vertraglich fest angestellten Mitarbeiter von Unternehmen, die Ihren Hauptsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein haben. Bei der Deckungsvariante EXECUTIVE erstreckt sich die Deckung auch auf Ehegatten, oder Lebenspartner, Kinder oder Kinder des Lebenspartners, wenn Sie eine versicherte Person begleiten.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit sofern kein anderer Geltungsbereich in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» vorgesehen ist.

1.4 Geltungsdauer, Kündigungsmöglichkeit

- A Der Vertrag ist für die in der Versicherungspolice genannte Dauer abgeschlossen. Er ist ab dem Datum der Ausstellung während 365 Tage gültig und verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- B Kündigungsmöglichkeit von Jahresversicherungen im Schadenfall
- a) Nach jedem Ereignis, für welches die EUROPÄISCHE Leistungen erbringt, kann
 - der/die Versicherungsnehmer/-in spätestens 14 Tage nachdem er/sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
 - die EUROPÄISCHE spätestens bei Auszahlung die Jahresversicherung kündigen.
 - b) Die Versicherung endet 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.
- C Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die EUROPÄISCHE der versicherten Person die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt.

Kein Anspruch auf Prämienersatz besteht, wenn

- die versicherte Person den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt,
- die EUROPÄISCHE zufolge Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.

1.5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 C, Ziff. 3.2 B und Ziff. 5.7 e);
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztscheines belegt worden sind;
- c) bei welchen der/die Gutachter/-in (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 3.2 A e);
- e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- f) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
- g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- i) die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- k) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- m) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

1.6 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
- B Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der EUROPÄISCHEN-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- D Die Bestimmungen von Ziff. 1.6 A-C finden keine Anwendung bei Kapitaleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

1.7 Schadenfall

Wenden Sie sich

- für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Tel. +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch,
 - **im Notfall** an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003**, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.
- A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- B Dem Versicherer sind
- unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - eine Geschäftsreisebestätigung des Arbeitgebers vorzulegen,
 - die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - eine Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen Überweisungsspesen zulasten der versicherten Person.
- C Bei Erkrankung oder Unfall ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer zu entbinden.

- D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige,
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht,
 - Tatsachen verschwiegen oder
 - die in Ziff. 4.7 a) verlangten Obliegenheiten (Polizeirapport, Tatbestandaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

1.8 Prämienberechnung, -bezahlung und -erhöhung bei Gefahrenerhöhung

- A Die Versicherungsprämie wird auf Grundlage des vertraglich vereinbarten Deckungsumfang und der vom Versicherungsnehmer genannten Risikodaten (z.B. Anzahl Mitarbeiter, geschätzte Reisetage pro Jahr, etc.) berechnet.
- B Eine Gefahrenerhöhung liegt vor, wenn die vom Versicherungsnehmer genannten Risikodaten (z.B. Anzahl Mitarbeiter, geschätzte Reisetage pro Jahr, etc.) höher ausfallen. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrenerhöhung, die ihm bekannt wird, der Europäischen anzuzeigen. Sollte sich daraus eine wesentliche Abweichung ergeben, kann die Europäische die Prämien anpassen oder die höhere Gefahr vom Versicherungsschutz ausschliessen.
- C Die Prämien werden gemäss dem auf der Rechnung angegebenen Datum fällig. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der gesamten restlichen Prämie und der Kosten.

1.9 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles
- bei der UNFALLKAPITAL-Versicherung nach 5 Jahren,
 - bei den übrigen Versicherungen nach 2 Jahren.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- C Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) sowie das BAG (Bundesamt für Gesundheit).

1.10 Definitionen

- A Elementarereignis
Plötzliches, unvorgesehenes Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.
- B Unruhen aller Art
Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.
- C Terrorismus
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- D Grobe Fahrlässigkeit
Grob-fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.
- E Beraubung
Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

2 ANNULLIERUNGSKOSTEN



Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.10).

2.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Geschäftsreise und endet mit dem Antritt der Geschäftsreise (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels, usw.).

2.2 Versicherte Ereignisse

- A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person ihre Geschäftsreise nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Geschäftsreise eingetreten ist:
- a) Schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
- einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahe steht,
 - des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;

- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) oder Unruhen aller Art auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- c) Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützenden öffentlichen, konzessionierten Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
- e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfall oder Panne (exkl. Benzin- und Schließselpannen) des benützten Privatfahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zum Abreiseort im Wohnstaat;
- f) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.
- B Wurde die Zusatzversicherung abgeschlossen, wird die Liste der versicherten Ereignisse in Ziff. 2.2 A um folgenden Punkt erweitert:
- g) Absage des Geschäftstermins der versicherten Person durch den Geschäftspartner aus einem vom Willen des Versicherten und dessen Auftrag- oder Arbeitgeber unabhängigen Grund, innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Geschäftsreise bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Geschäftsreise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

2.3 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE die effektiv entstehenden bzw. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Die Versicherungssummen sind in der Übersicht der Versicherungsleistungen E492 ersichtlich.
- B Die EUROPÄISCHE vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zum Betrag von CHF 3000.– pro Person, wenn die Reise infolge eines versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 A.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Bei allen unter Ziff. 1.5 genannten Ereignissen;
- b) Wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) die Reise/das Arrangement absagt;
- c) Wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war;
- d) Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- e) Bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- f) Wenn eine Annullierung infolge eines psychischen Leidens
- von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann,
 - von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird.

2.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
- Die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnung/-en für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - Ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
 - Die Kopie der Versicherungspolice.
- c) Bei Absage eines Geschäftstermins sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:
- Bestätigung der Terminabsage des Geschäftspartners,
 - Bestätigung der Terminabsage durch den Auftrag- oder Arbeitgeber.

3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE



Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.10).

3.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer und zwar so lange und so oft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

3.2 Versicherte Ereignisse

- A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person ihre Geschäftsreise abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- a) Schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
- einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahe steht,
 - des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung), Unruhen aller Art auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Elementarereignisse, Quarantäne oder Epidemien an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
- c) Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittels infolge technischen Defektes, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden;
- e) Kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
- f) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.
- B Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Geschäftsreise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Geschäftsreise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

3.3 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE

- a) die Kosten
- für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person;
- b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 30 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
- c) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die EUROPÄISCHE die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
- d) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal zwei versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
- e) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug (bei der Deckungsvariante EXECUTIVE Business-Klasse);
- f) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 10 000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
- g) die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (ohne Transportkosten); diese Leistung ist durch den Reisepreis bzw. die Versicherungssumme der Annullierungskosten begrenzt;
- h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
- i) die Reisespesen (Economyflug/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für zwei dem/der Versicherten sehr nahe stehende Personen an sein/ihr Krankenbett, wenn er/sie länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
- k) die Organisation und Bezahlung der Hin- und Rückreise eines Austauschmitarbeiters an den Arbeitsort, wenn die versicherte Person im Ausland infolge eines schweren Unfalls oder einer schweren Erkrankung nicht mehr arbeitsfähig ist (1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug bzw. bei der Deckungsvariante EXECUTIVE Business-Klasse).

3.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Bei allen unter Ziff. 1.5 genannten Ereignissen;
- b) Wenn die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat;
- c) Wenn das Reiseunternehmen das Reiseprogramm ändert oder abbricht;
- d) Bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 3.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
- e) Wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.

3.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die EUROPÄISCHE unverzüglich zu verständigen.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
- Die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - Ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale),
 - Kopie der Versicherungspolice.



4 REISEGEPÄCK

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.10).

4.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer und zwar so lange und so oft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

4.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Personen. Dies sind Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf der Geschäftsreise mitgeführt werden.
- B Fahrräder, Rollstühle, Kinderwagen, Skier, Snowboards, Inlineskates, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen sowie andere Sportgeräte sind nur versichert, wenn sie einer öffentlichen, konzessionierten Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden. Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer, während deren sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- C Wertvolle Gegenstände (wie Schmuck mit oder aus Edelmetall, Pelze, teure Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonbandausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör) müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.
- Keine Deckung besteht für wertvolle Gegenstände, die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt gelassen oder einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden, und zwar solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.

4.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- a) Bargeld und Fahrkarten (vorbehaltlich Ziff. 4.5 A d)), Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art (vorbehaltlich Ziff. 4.5 A g)), Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Berufswerkzeuge, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- b) Während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören;
- c) Wertgegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind.

4.4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
- Beschädigung, Zerstörung,
- Verlust während der Beförderung durch eine Transportunternehmung,
- Verspätete Ablieferung von mindestens 6 Stunden durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt.

4.5 Versicherte Leistungen

- A Die in der Übersicht der Versicherungsleistungen E492 ersichtlichen Versicherungssummen begrenzen das Total aller Leistungen für Schäden, die sich auf Geschäftsreise während der Versicherungsdauer ereignen. Es besteht ein allgemeiner Selbstbehalt von CHF 200.– pro Ereignis.
- B Die EUROPÄISCHE entschädigt:
- a) Bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Neuwert;
- b) Bei Teilschaden die Kosten der Reparatur;
- c) Für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen gemäss Ziff. 4.2 C im Maximum 50% der Versicherungssumme;
- d) Bargeld und Fahrkarten ausschliesslich im Falle von Beraubung, und zwar bis 20% der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 3000.–, für Ticketerersatz CHF 2000.–;
- e) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20% der Versicherungssumme;
- f) Bei Diebstahl bzw. Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
- g) Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 2000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
- h) Für die in einem abgeschlossenen Fahrzeug, Boot oder Zelt belassenen, nicht wertvollen Gegenstände bis 50% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch CHF 7000.– pro versicherte Reise.

4.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- Bei allen unter Ziff. 1.5 genannten Ereignissen;
- Für Schäden infolge von Abnützung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- Für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
- Für Schäden, die auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- Für Gegenstände, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereiches der versicherten Person, auch für kurze Zeit zurückgelassen werden;
- Für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- Für Gegenstände, die auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen, Booten oder Zelten, oder in abgeschlossenen Fahrzeugen während der Nacht, zurückgelassen werden.

4.7 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- Die versicherte Person hat
 - bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen,
 - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die EUROPÄISCHE schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- Folgende Dokumente sind der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - Original Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
 - Kopie der Versicherungspolice.
- Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der EUROPÄISCHEN zu halten.

5 ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT



Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.10).

5.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer und zwar so lange und so oft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

5.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Bei Krankheit oder Unfall erbringt die EUROPÄISCHE die Leistungen als Nachgangversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung, etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte. Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist. Die Versicherungssummen sind in der Übersicht der Versicherungsleistungen E492 ersichtlich.

5.3 Definition Unfall

- Als Unfall gilt die durch den Arzt wahrnehmbare Gesundheitsschädigung, welche die versicherte Person durch plötzlich auf sie einwirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet.
- Als Unfälle gelten auch, Unfreiwilligkeit vorausgesetzt,
 - das Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe,
 - Ausrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen und Zerreibungen von Muskeln oder Sehnen, die durch plötzliche Kraftanstrengungen entstehen,
 - Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, nicht aber Sonnenbrand,
 - Ertrinken.
- Nicht als Unfälle gelten Selbstmord, Selbstverstümmelung und der Versuch dazu.

5.4 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- Die unter Ziff. 1.5 aufgeführten Ereignisse;
- Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
- Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet, es sei denn, es bestehe eine UNFALLKAPITAL-Versicherung.

5.5 Definition Krankheit

- Als Krankheit gilt die durch den Arzt wahrnehmbare, vom Willen der versicherten Person unabhängige Störung der Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist.
- Nicht als Krankheiten gelten
 - Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse und psychische Störungen,
 - Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen.

5.6 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- Allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- Bei Beginn der Geschäftsreise bestehende Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- Zahn- und Kiefererkrankungen;
- Die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen.

5.7 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Alle unter Ziff. 1.5, 5.4 und 5.6 genannten Ereignisse;
- Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
- Epidemien;
- Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art;
- Leistungen für Krankheiten, Unfälle, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat.

5.8 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen (z.B. stationärem Aufenthalt im Spital) erteilt die EUROPÄISCHE Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.

5.9 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Detailliertes Arztzeugnis,
 - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte,
 - Kopie der Versicherungspolice.
- Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der EUROPÄISCHEN und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

6 UNFALLKAPITAL



Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.10).

6.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer und zwar so lange und so oft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

6.2 Definition Unfall, versicherte Unfälle

Es gelten die Ziff. 5.3 und 5.4.

6.3 Versicherte Leistungen

Die EUROPÄISCHE bezahlt:

- Im Todesfall
der versicherten Person infolge eines Unfalls oder innert 5 Jahren danach als Folge des Unfalls die vereinbarte Summe, und zwar an die in der Police begünstigten Personen oder, falls solche fehlen, an die gesetzlichen Erben; ausgenommen sind der Fiskus und die Nachlassgläubiger. Allfällige aufgrund dieses Vertrages bereits bezogene Invaliditätsentschädigungen werden an die Todesfallsumme angerechnet;
- Bei Invalidität
die als Folge eines versicherten Unfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100% beträgt, das vereinbarte Kapital. Bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon.
In den nachstehend aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad verbindlich festgelegt:

• Verlust beider Beine oder Füsse, beider Arme oder Hände	100%
• Verlust eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses	100%
• Gänzliche Lähmung, unheilbare, jede Erwerbstätigkeit ausschliessende Geistesstörung	100%
• Verlust eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben	70%
• Verlust eines Unterarmes oder einer Hand	60%
• Verlust eines Daumens	22%
• Verlust eines Zeigefingers	15%
• Verlust eines anderen Fingers	8%
• Verlust eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben	60%
• Verlust eines Beines im Unterschenkel	50%
• Verlust eines Fusses	40%
• Verlust der Sehkraft beider Augen	100%
• Verlust der Sehkraft eines Auges	30%
• Verlust der Sehkraft des zweiten Auges für Einäugige	70%
• Verlust des Gehörs auf beiden Ohren	60%
• Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15%
• Verlust des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war	45%

Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechender geringerer Invaliditätsgrad.

Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad trägt aber nie mehr als 100%.

Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die oben aufgeführten Prozentsätze ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person. Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

C Die Versicherungssummen sind in der Übersicht der Versicherungsleistungen E492 ersichtlich.

6.4 Leistungslimiten

Die EUROPÄISCHE bezahlt:

A Im Todesfall

- versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.–,
- versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme,

B Im Invaliditätsfall

- versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 200 000.–,
- versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, anstelle des Kapitals eine lebenslängliche Rente. Diese beträgt pro CHF 1000.– Invaliditätskapital jährlich CHF 83.– bei Invaliditätsgrad 100% (Abstufung nach Invaliditätsgrad gemäss Ziff. 6.3 B),

C aus allen bei ihr laufenden Unfallversicherungen zusammen pro Person im Maximum

- 1 Mio. CHF im Todesfall,
- 2 Mio. CHF im Invaliditätsfall.

Wenn mehrere versicherte Personen mit ein und demselben Transportmittel verunfallen, sind die von der EUROPÄISCHEN zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 15 Mio. CHF bei Tod und Invalidität beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

6.5 Flugzeugentführungen, Gewaltakte an Bord oder kriegerische Ereignisse

A Versichert sind Unfälle während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort bzw. Weiterreise an ihren ursprünglichen Bestimmungsort. In diesem Fall behält die Versicherung bei vorherigem Vertragsablauf über diesen Zeitpunkt hinaus noch während eines Jahres vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung an Gültigkeit.

B Die Ausschlussbestimmungen betreffend kriegerische Ereignisse (Ziff. 1.5 d)) finden keine Anwendung auf Unfälle, die die versicherte Person erleidet

- a) an Bord des versicherten Luftfahrzeuges, sofern der Unfall durch Personen, die sich ebenfalls an Bord befinden, oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe verursacht wird;
- b) während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise an den Wohnort bzw. der Weiterreise an den ursprünglichen Bestimmungsort. Die zeitliche Begrenzung gemäss Ziff. 6.5 A hat auch hierfür Gültigkeit.

C Bricht jedoch ein Krieg aus

- an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist,
- zwischen auch nur einzelnen der Länder Grossbritanniens, der Staaten der ehemaligen Sowjetunion, der USA, der Volksrepublik China oder zwischen einem dieser Länder und einem europäischen Staat, so tritt Ziff. 6.5 B 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten ausser Kraft. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, so erlischt Ziff. 6.5 B b) erst nach Ablauf eines Jahres danach.

D Die vorstehenden Deckungserweiterungen gelten unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nachweislich nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt war.

6.6 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Ein Todesfall infolge eines Unfalls ist der EUROPÄISCHEN innert 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Auf ihr Begehren haben die Anspruchsberechtigten eine Sektion oder Exhumierung zu gestatten.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Original eines detaillierten Arzzeugnisses und/oder einer Todesfallbescheinigung,
 - Kopie der Versicherungspolice.

7 FLUGVERSÄTUNG

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.10).

7.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer und zwar so lange und so oft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

7.2 Versichertes Ereignis und Leistung

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens sechs Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst, übernimmt die EUROPÄISCHE im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise. Die Versicherungssummen sind in der Übersicht der Versicherungsleistungen E492 ersichtlich

7.3 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Bei allen unter Ziff. 1.5 genannten Ereignissen;
- b) Wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

7.4 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, muss das Ereignis unverzüglich nach der Rückkehr in die Schweiz schriftlich angemeldet werden.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens,
 - Buchungsbestätigung,
 - Originalbelege der zusätzlich entstandenen Kosten,
 - Kopie der Versicherungspolice.

8 DIENSTLEISTUNGEN

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.10).

8.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer und zwar so lange und so oft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

8.2 SOS-SCHUTZ AM DOMIZIL

Die versicherte Person kann über die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN den gewünschten Beistand organisieren lassen, wenn sie sich während einer Abwesenheit plötzlich einer besonderen Gefahren- oder Notsituation zu Hause bewusst wird (z. B. unverschlossene Türen/ Fenster, eingeschalteter Elektroherd, nicht versorgtes Haustier). Die EUROPÄISCHE übernimmt in solchen Fällen die Kosten für die Organisation des Beistandes, nicht jedoch die Kosten für die Behebung der Gefahren- oder der Notsituation.

8.3 FINANZVORSCHUSS

Wird der versicherten Person auf einer Geschäftsreise sämtliches Bargeld gestohlen oder wird sie beraubt und es besteht keine andere Möglichkeit zur Beschaffung von Bargeld, dann leistet die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN auf Grund eines Anrufes einen rückzahlbaren Bargeldvorschuss in der Höhe von CHF 2000.– (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort).

8.4 SPERRDIENST

Bei Diebstahl, Beraubung und Verlust von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten übernimmt die EUROPÄISCHE die Organisation der Sperrung, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten. Die EUROPÄISCHE haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution, oder für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von Kredit-, Bank- und Postkarten entstehen.

8.5 MEDIZINISCHER INFORMATIONSDIENST

Die ALARMZENTRALE berät die versicherte Person auf Anfrage bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland oder vermittelt die Telefonnummer eines Arztes. Die EUROPÄISCHE haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer Information des medizinischen Informationsdienstes resultieren.

8.6 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN unverzüglich zu verständigen.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

